

Nachfolgende Bedingungen sind die **Allgemeinen Liefer- und Zahlungsbedingungen der TECALEMIT GmbH & Co. KG**, Am Heizwerk 4, 24983 Handewitt, Deutschland.

I. Definition

„Lieferant“ ist die TECALEMIT GmbH & Co. KG. „Besteller“ ist die Firma, die das Angebot des Lieferanten annimmt, beziehungsweise die Firma, die dem Lieferanten ein Angebot auf Abschluss eines Kaufvertrages unterbreitet. „Produkt“ ist die aufgrund eines zwischen dem Besteller und dem Lieferanten geschlossenen Vertrages zu liefernde Sache.

II. Geltungsbereich

1. Die folgenden Geschäftsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmen, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichem Sondervermögen.
2. Die folgenden Geschäftsbedingungen gelten ausschließlich; entgegenstehende oder von diesen Bedingungen abweichende Bedingungen des Bestellers erkennt der Lieferant nicht an, es sei denn, (i) es handelt sich um Einkaufsbedingungen entsprechend der Empfehlung des Verbandes der deutschen Automobilindustrie e.V. (VDA) für Allgemeine Geschäftsbedingungen für den Bezug von Produktionsmaterial und Ersatzteilen, die für das Automobil bestimmt sind, oder (ii) er hätte ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Die folgenden Bedingungen gelten auch dann, wenn der Lieferant in Kenntnis entgegenstehender oder von ihren Bedingungen abweichender Bedingungen des Bestellers die Lieferung an den Besteller vorbehaltlos ausführt.
3. Sofern die Geschäftsbedingungen des Kunden den zuvor genannten VDA-Bedingungen entsprechen, gehen diese, sofern sie von den Bedingungen des Lieferanten abweichen, diesen Bedingungen vor.
4. Diese Bedingungen gelten bei ständiger Geschäftsbeziehung auch für zukünftige Verträge.

III. Überprüfung der Anforderungen für Produkte und Dienstleistungen

- 2.1 Sofern der Besteller dem Lieferanten bekannt gibt, welchen Gebrauch er mit den von ihm bestellten Produkten oder Dienstleistungen beabsichtigt, basiert das Angebot des Lieferanten auf der Annahme, dass die in den nachfolgenden Fragen angesprochen Themen für das vom Besteller angefragte Produkt keine Relevanz haben, es sei denn, der Besteller hat dem Lieferanten entsprechende Informationen bereits anderweitig mitgeteilt. Sollten eine oder mehrere der nachfolgenden Fragen Relevanz haben, ist der Besteller verpflichtet, den Lieferanten darauf hinzuweisen, bevor der Lieferant eine Verpflichtung gegenüber dem Besteller eingehen.

Gibt es in der Anfrage nicht genannte Anforderungen hinsichtlich

1. der Verpackung und Anlieferung des Teils beim Besteller (Blisterverpackung, Verwendung eines bestimmten Verpackungsmaterials, Sauberkeitsanforderungen, Umgang mit kundeneigenen Lastträgern);
2. des Handlings des Teils beim Besteller (Robustheit, Stoß- und Schüttelfestigkeit, Fallhöhen);
3. der Lagerung des Teils beim Besteller (Unempfindlichkeit gegenüber Umweltfaktoren wie Licht, Feuchtigkeit, Temperatur, Luftdruck sowie inhärente Haltbarkeit eines Teils);
4. der Produktion beim Besteller;
5. der Anforderungen an das Teil im Gesamtsystem (Robustheit, Stoß- und Schüttelfestigkeit);
6. der Einflüsse des Teils auf seine Systemumgebung;
7. der Einflüsse der Systemumgebung auf das Teil;
8. zeitlicher Faktoren wie z.B. Verschleiß oder Materialermüdung in der konkreten Verbausituation;

9. der Einflüsse des Gesamtsystems auf das Teil;
10. der Einflüsse des Teils auf das Gesamtsystem;
11. Einflüssen der Nutzer des Gesamtsystems (z.B. verunreinigte Arbeitskleidung, grobmotorische Nutzung, unterdurchschnittlicher Ausbildungsstand der Nutzer);
12. Einflüssen rechtlicher Bestimmungen, soweit sie dem Besteller bekannt sind;
13. Einflussfaktoren, die von der üblicherweise vorausgesetzten Nutzung in räumlicher, zeitlicher oder technischer Hinsicht abweichen oder auf die sonst besonders hingewiesen werden sollte (z. B. klimatische Bedingungen, durchschnittliche Nutzungsdauer, Rüttel-, Schüttel-, Vibrationsbewegungen);
14. Einflussfaktoren die sich aus dem beabsichtigten Gebrauch unter regionalen, klimatischen und rechtlichen Bedingungen ergeben;
15. Einflussfaktoren, die hinsichtlich der Umgebung des Gesamtsystems, soweit sie nicht zum Auftragsumfang gehört, Auswirkungen auf die Funktion, die Funktionalität und/oder die Lebensdauer haben können?
16. Weicht der Besteller beim Einsatz von Betriebs- und Hilfsmitteln von einer üblicherweise vorausgesetzten Qualität und/oder Nutzung der Betriebs- und Hilfsmittel ab?
17. Werden an das vom Lieferanten zu liefernde Teil innerhalb des weiteren Verbaus oder der weiteren Verarbeitung Anforderungen hinsichtlich mechanischer, thermischer oder elektrischer Belastbarkeit, elektrostatischer Verträglichkeit, Handling gestellt, die eine Modifikation des Teils erforderlich machen können?
18. Welche Schnittstellenparameter sind für die Validierung erforderlich, einschließlich Prüfverfahren, Prüfmethode und Prüfmittel?
19. Hat der Besteller Kenntnis von rechtlichen oder behördlichen Anforderungen die von den üblicherweise vorauszusetzenden Anforderungen abweichen?

- 2.2 Abweichend zu Abschnitt 8.4.2.2 und Abschnitt 8.6.3 IATF vereinbaren die Parteien, dass wir nicht zur Ermittlung von gesetzlichen und behördlichen Anforderungen in den vom Besteller genannten Bestimmungsländern verpflichtet sind. Diese Verpflichtung trifft entsprechend der herrschenden Meinung in Rechtsprechung und Literatur ausschließlich den Besteller.

IV. Angebote - Angebotsunterlagen, Auftragsbestätigung

1. Bestellt der Besteller, ohne dass die Bestellung im Vergleich mit einem gültigen verbindlichen Angebot des Lieferanten Ergänzungen, Einschränkungen oder sonstige Änderungen enthält, so wird die Annahme des Angebotes wirksam, sobald die Bestellung dem Lieferanten zugeht, es sei denn, der Lieferant hat vor dem Zugang der Bestellung sein Angebot widerrufen.
2. Die Annahme einer Bestellung wird wirksam, wenn der Lieferant eine Auftragsbestätigung abgesandt hat und diese im Vergleich mit der Bestellung keine Ergänzungen, Einschränkungen oder sonstige Änderungen enthält.
3. An Abbildungen, Zeichnungen, Kalkulationen und sonstigen Unterlagen behält sich der Lieferant Eigentums- und Urheberrechte vor. Dies gilt auch für solche schriftlichen Unterlagen, die als „vertraulich“ bezeichnet sind. Die Weitergabe an Dritte bedarf der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung durch den Lieferanten.

V. Preise, Zahlungsbedingungen

1. Alle Preise des Lieferanten verstehen sich, soweit nicht eine abweichende INCOTERM-Klausel vereinbart ist, EXW INCOTERMS 2020® zuzüglich der zum Zeitpunkt der Rechnungsstellung gültigen gesetzlichen Mehrwertsteuer. Sämtliche Nebenkosten, wie z.B. die Kosten für Fracht, Versicherungen, Ausfuhr-, Durchfuhr-, Einfuhr- und andere Bewilligungen sowie Beurkundungen gehen zu Lasten des Bestellers. Ebenso hat

der Besteller alle Arten von Steuern, Abgaben, Gebühren und Zöllen zu tragen.

2. Soweit nicht ausdrücklich anderes vereinbart ist, wird in der Währung des Lieferwerkes offeriert und fakturiert.
3. Preisänderungen sind zulässig, wenn zwischen Vertragsabschluss und vereinbartem Liefertermin mehr als 6 Wochen liegen. Erhöhen sich danach bis zur Fertigstellung der Lieferung die Löhne, die Materialkosten oder die marktmäßigen Einstandspreise, so ist der Lieferant berechtigt, den Preis angemessen entsprechend den Kostensteigerungen zu erhöhen. Der Besteller ist zum Rücktritt nur berechtigt, wenn die Preiserhöhung den Anstieg der allgemeinen Lebenshaltungskosten zwischen Bestellung und Auslieferung nicht nur unerheblich übersteigt.
4. Soweit nichts anderes vereinbart ist, sind Rechnungen bei Rechnungseingang fällig. Vorbehaltlich des Widerrufs der Kreditbewilligung sind Rechnungen innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsdatum netto zahlbar. Soweit Skonto vertraglich vereinbart ist, hat eine Skontogewährung den Ausgleich aller früher fälligen Rechnungen zur Voraussetzung.
5. Als Tag des Zahlungseingangs gilt bei allen Zahlungsmitteln der Tag, an dem der Lieferant oder Dritte, die gegenüber dem Lieferanten einen Anspruch haben, über den Betrag endgültig verfügen kann.
6. Der Besteller ist nach Maßgabe des Vertrages verpflichtet, den Kaufpreis zu zahlen und die Ware abzunehmen. Erfüllt der Besteller eine seiner Pflichten nach diesem Vertrag oder dem Gesetz nicht, so kann der Verkäufer, unbeschadet seiner weiteren gesetzlichen Ansprüche, sämtliche Lieferungen oder Leistungen zurückbehalten.
7. Wenn nach Vertragsabschluss erkennbar wird, dass der Zahlungsanspruch des Lieferanten durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Partners gefährdet wird, so kann der Lieferant die Leistung verweigern und dem Besteller eine angemessene Frist bestimmen, in welcher er Zug um Zug gegen Lieferung zu zahlen oder Sicherheit in Höhe der ausstehenden Forderung zu leisten hat. Verweigert der Besteller eine Zug-um-Zug-Zahlung oder leistet er keine entsprechende Sicherheit, so ist der Lieferant nach Ablauf der angemessenen Frist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und Schadensersatz zu verlangen.
8. Ist eine verbindliche Bestellmenge nicht vereinbart, so legt der Lieferant seiner Kalkulation die vom Besteller angegebene unverbindliche Bestellmenge (Zielmenge) zugrunde.
9. Nimmt der Besteller weniger als die Zielmenge ab, ist der Lieferant berechtigt, den Stückpreis angemessen zu erhöhen.
10. Hat der Lieferant unstreitig teilweise mangelhafte Ware geliefert, ist der Besteller dennoch verpflichtet, die Zahlung für den fehlerfreien Anteil der Lieferung zu leisten, es sei denn, dass die Teillieferung für den Besteller kein Interesse hat.

VI. Eigentumsvorbehalt

1. Der Lieferant behält sich das Eigentum an den Liefergegenständen bis zum Eingang aller Zahlungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Besteller vor.
2. Die Geltendmachung des Eigentumsvorbehaltes sowie die Pfändung der Liefergegenstände durch den Lieferanten gilt nicht als Rücktritt vom Vertrag, es sei denn, dies wird ausdrücklich durch den Lieferanten schriftlich erklärt.
3. Der Besteller ist berechtigt, die Liefergegenstände im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu verkaufen; er tritt dem

Lieferanten jedoch bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des zwischen dem Lieferanten und dem Besteller vereinbarten Kaufpreises (einschließlich Mehrwertsteuer) ab, die dem Besteller aus der Weiterveräußerung erwachsen, und zwar unabhängig davon, ob die Liefergegenstände ohne oder nach Bearbeitung weiterverkauft werden. Zur Einziehung dieser Forderungen ist der Besteller nach deren Abtretung ermächtigt. Die Befugnis des Lieferanten, die Forderungen selbst einzuziehen, bleibt davon unberührt; jedoch verpflichtet sich der Lieferant, die Forderungen nicht einzuziehen, solange der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt und nicht im Zahlungsverzug ist.

Ist dies jedoch der Fall, kann der Lieferant verlangen, dass der Besteller die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldnern (Dritten) die Abtretung mitteilt.

4. Die Verarbeitung oder Umbildung der Waren durch den Besteller wird stets für den Lieferanten vorgenommen. Werden die Liefergegenstände mit anderen, dem Lieferanten nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwirbt der Lieferant das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Liefergegenstände zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung.
5. Werden die Liefergegenstände mit anderen, dem Lieferanten nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, so erwirbt der Lieferant das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Liefergegenstände zu den anderen vermischten Gegenständen. Der Besteller verwahrt das Miteigentum für den Lieferanten.
6. Der Besteller darf die Liefergegenstände weder verpfänden noch zur Sicherung übereignen. Bei Pfändungen sowie Beschlagnahme oder sonstigen Verfügungen durch Dritte hat der Besteller den Lieferanten unverzüglich davon zu benachrichtigen und ihm alle Auskünfte und Unterlagen zur Verfügung zu stellen, die zur Wahrung ihrer Rechte erforderlich sind. Vollstreckungsbeamte bzw. Dritte sind auf das Eigentum des Lieferanten hinzuweisen.
7. Der Lieferant verpflichtet sich, die ihm zustehenden Sicherheiten insoweit auf Verlangen des Bestellers freizugeben, als der realisierbare Wert der Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 20 % übersteigt. Die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt dem Lieferanten.

VII. Umfang der Lieferung, Lieferzeit, Liefermengen

1. Die Einhaltung vereinbarter Liefer- und Leistungstermine setzt voraus, dass alle technischen Fragen geklärt sind und Zahlungen oder sonstige Verpflichtungen des Bestellers rechtzeitig vorliegen bzw. erfüllt werden. Geschieht dies nicht, so wird die Frist angemessen verlängert. Lieferfristen werden durch vom Besteller gewünschte Umkonstruktionen und Artikeländerungen gehemmt. Sie beginnen erst wieder zu laufen, wenn die Änderungen vom Besteller freigegeben werden.
2. Maßgebend für die Einhaltung des Liefertermins ist, sofern nichts anderes vereinbart ist, die Meldung der Versand- bzw. Abholbereitschaft durch den Lieferanten.
3. Der Lieferant wird den Besteller nach Maßgabe seiner Liefermöglichkeiten mit Vertragsware beliefern.
4. Teillieferungen sind zulässig, soweit sich daraus keine Nachteile für den Gebrauch ergeben.
5. Die Lieferfrist verlängert sich, wenn der Besteller den Vertrag verletzt sowie bei höherer Gewalt, Streik, unverschuldetem

Unvermögen sowie ungünstigen Witterungsverhältnissen um die Dauer der Behinderung.

6. Innerhalb einer Toleranz von 10 Prozent der Gesamtauftragsmenge sind fertigungsbedingte Mehr- oder Mindermengen zulässig. Ihrem Umfang entsprechend ändert sich der vereinbarte Gesamtpreis.

VIII. Versand, Gefahrenübergang

1. Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist Lieferung „ab Werk“ vereinbart.
2. Maßgebend für die Einhaltung des Liefertermins oder der Lieferfrist ist die Meldung der Versand- bzw. Abholbereitschaft durch den Lieferanten.
3. Versandbereit gemeldete Ware ist, sofern nichts anderes vereinbart ist, vom Besteller unverzüglich zu übernehmen. Verletzt der Besteller diese Pflicht, ist der Lieferant nach seiner Wahl berechtigt, die Ware auf Kosten des Bestellers an den Besteller zu versenden oder die Ware auf Kosten und Gefahr des Partners bei sich oder bei Dritten zu lagern.
4. Sofern die Ware nicht EXW INCOTERMS 2020® geliefert wird, geht die Gefahr, sofern nichts anderes vereinbart ist, mit der Übergabe der Ware an die erste Transportperson über.

IX. Schutzrechte

1. Der Besteller verpflichtet sich, den Lieferanten von Schutzrechtsbehauptungen Dritter hinsichtlich der gelieferten Produkte unverzüglich in Kenntnis zu setzen und dem Lieferanten die Rechtsverteidigung zu überlassen. Der Lieferant ist berechtigt, aufgrund von Schutzrechtsbehauptungen Dritter notwendige Änderungen auf eigene Kosten auch bei ausgelieferter und bezahlter Ware durchzuführen.
2. Wird dem Lieferanten die Herstellung oder Lieferung von einem Dritten unter Berufung auf ein ihm gehöriges Schutzrecht untersagt, so ist der Lieferant berechtigt, die Arbeiten bis zur Klärung der Rechtslage durch den Besteller und den Dritten einzustellen, es sei denn, der Lieferant hat die Schutzrechtsverletzung zu vertreten. Sollte dem Lieferanten durch die Verzögerung die Weiterführung des Auftrages nicht mehr zumutbar sein, so ist er zum Rücktritt berechtigt.
3. Der Besteller haftet dem Lieferanten dafür, dass beigestellte Leistungen frei von Schutzrechten Dritter sind. Er stellt den Lieferanten von allen entsprechenden Ansprüchen Dritter frei.

X. Haftung für verspätete Lieferung

1. Erfüllt der Lieferant seine Verpflichtung, die Ware nach Maßgabe des Vertrages zu liefern nicht und ist der zugrunde liegende Kaufvertrag ein Fixgeschäft im Sinn von § 286 Abs. 2 Nr. 4 BGB oder von § 376 HGB und ist das Interesse des Bestellers an einer weiteren Vertragserfüllung nicht fortgefallen, so haftet der Lieferant nach den gesetzlichen Bestimmungen, es sei denn, er hat die Vertragsverletzung nicht zu vertreten.
2. Erfüllt der Lieferant seine Verpflichtung, die Ware nach Maßgabe des Vertrages zu liefern nicht, so haftet er nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern der Besteller Schadensersatzansprüche geltend macht, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der Vertreter oder Erfüllungsgehilfen des Lieferanten beruhen. Soweit den Lieferanten im Rahmen dieser Haftung keine vorsätzliche Vertragsverletzung angelastet wird, ist die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.
3. Erfüllt der Lieferant seine Verpflichtung, die Ware nach Maßgabe des Vertrages zu liefern, nicht, haftet er nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern er schuldhaft eine wesentliche

Vertragspflicht verletzt. Soweit dem Lieferanten in diesem Fall keine vorsätzliche Vertragsverletzung angelastet wird, ist die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.

4. Die Haftung wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bleibt unberührt.
5. Soweit vorstehend nichts Abweichendes geregelt ist, ist eine weitergehende Haftung für verspätete Lieferung ausgeschlossen.

XI. Haftung für Mängel

1. Sofern ein Produkt spezifiziert ist, ist es frei von Sachmängeln, wenn anerkannte fertigungsbedingte Toleranzen eingehalten werden. Der Besteller kann sich auf einen von ihm beabsichtigten Verwendungszweck nur dann berufen, wenn dieser ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde.
2. Die in Prospekten und Katalogen enthaltenen Angaben und Abbildungen sind branchenübliche Näherungswerte, es sei denn, dass sie vom Lieferanten ausdrücklich als verbindlich bezeichnet wurden.
3. Haben die Parteien nichts anderes vereinbart, entspricht die Ware dem Vertrag, wenn die Ware den Bestimmungen des Absenderlandes entspricht. Normative Anforderungen in anderen Ländern als dem Absenderland müssen ausdrücklich schriftlich vereinbart werden.
4. Offensichtliche Mängel müssen unverzüglich gegenüber dem Lieferanten angezeigt und gerügt werden. Soweit ein vom Lieferanten zu vertretender Mangel vorliegt, erfolgt nach Wahl des Lieferanten Nachbesserung oder Ersatzlieferung. Im Falle der Nachbesserung ist der Lieferant verpflichtet, alle zum Zwecke der Mangelbeseitigung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transportkosten, Wege-, Arbeits- und Materialkosten zu tragen, soweit sich diese Kosten nicht dadurch erhöhen, dass die Kaufsache nach einem anderen Ort als dem Erfüllungsort verbracht wurde.
5. Hat der Besteller die mangelhafte Sache gemäß ihrer Art und ihrem Verwendungszweck in eine andere Sache eingebaut oder an eine andere Sache angebracht, ist der Lieferant im Rahmen der Nacherfüllung verpflichtet, dem Besteller die erforderlichen Aufwendungen für das Entfernen der mangelhaften und den Einbau oder das Anbringen der nachgebasterten oder gelieferten mangelfreien Sache zu ersetzen. Vorstehendes gilt nicht, wenn der Lieferant die vom Besteller gewählte Art der Nacherfüllung gemäß § 439 Abs. 4 BGB verweigern kann. Der Lieferant kann die vom Besteller gewählte Art der Nacherfüllung u.a. verweigern, wenn die Kosten der Nacherfüllung 150% vom Warenwert im mangelfreien Zustand übersteigen.
6. Schlägt die Nacherfüllung fehl, ist der Besteller nach seiner Wahl berechtigt, Rücktritt oder Minderung zu verlangen.
7. Der Lieferant haftet für Mängel nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern er den Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit der Sache übernommen hat.
8. Der Lieferant haftet für Mängel nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern der Besteller Schadensersatzansprüche geltend macht, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der Vertreter oder Erfüllungsgehilfen des Lieferanten beruhen. Soweit dem Lieferanten im Rahmen der Mängelhaftung keine vorsätzliche Vertragsverletzung angelastet wird, ist die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.

9. Der Lieferant haftet für Mängel nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern er schuldhaft eine wesentliche Vertragspflicht verletzt. Soweit dem Lieferanten in diesem Fall keine vorsätzliche Vertragsverletzung angelastet wird, ist die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.
10. Die Mängelhaftung wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bleibt unberührt, ebenso die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.
11. Soweit vorstehend nichts Abweichendes geregelt ist, ist die Mängelhaftung ausgeschlossen.
12. Ansprüche nach § 437 BGB verjähren zwölf Monate nach Gefahrübergang, es sei denn, es handelt sich um Sachen, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet worden sind und dessen Mangelhaftigkeit verursacht haben.
13. Die Verjährungsfrist im Fall eines Lieferregresses nach den §§ 478, 479 BGB bleibt unberührt; sie beträgt fünf Jahre, gerechnet ab Ablieferung der mangelhaften Sache.

XII. Gesamthaftung

1. Für weitergehende Schadensersatzansprüche haftet der Lieferant – ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs, insbesondere für solche aus Verschulden bei Vertragsabschluss, wegen sonstiger Pflichtverletzungen oder wegen deliktischer Ansprüche auf Ersatz von Sachschäden gemäß § 823 BGB – entsprechend Ziffer IX. Absatz 5, 6 und 7. Im Übrigen ist eine weitergehende Haftung ausgeschlossen.
2. Soweit die Schadensersatzhaftung des Lieferanten aufgrund dieser Ziffer ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch im Hinblick auf die persönliche Schadensersatzhaftung der Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen des Lieferanten.
3. Für die Verjährung für alle Ansprüche, die nicht der Verjährung wegen eines Mangels der Sache unterliegen, gilt eine Ausschlussfrist von 18 Monaten. Sie beginnt ab Kenntnis bzw. ab dem Zeitpunkt ab dem der Besteller ohne grobe Fahrlässigkeit Kenntnis des Schadens und der Person des Schädigers erlangen müsste.

XIII. Werkzeuge, Betriebsmittel

1. Die Herstellungskosten für Werkzeuge und andere Betriebsmittel (Formen, Schablonen etc.) werden, sofern nichts anderes vereinbart ist, von der zu liefernden Ware gesondert in Rechnung gestellt. Dies gilt auch für Fertigungsmittel, die infolge von Verschleiß ersetzt werden müssen.
2. Setzt der Besteller während der Anfertigungszeit der Werkzeuge oder Betriebsmittel die Zusammenarbeit aus oder beendet sie, gehen alle bis dahin entstandenen Herstellungskosten zu seinen Lasten.
3. Sofern nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart ist, bleiben die vom Lieferanten hergestellten oder beschafften Werkzeuge bzw. Betriebsmittel Eigentum des Lieferanten.
4. Werkzeugkosten bzw. -kostenanteile werden grundsätzlich getrennt vom Warenwert in Rechnung gestellt. Sie sind, sofern nichts anderes vereinbart wurde, mit der Übersendung des Erstmusters, wenn ein solches nicht verlangt wird, mit der ersten Warenlieferung zu bezahlen.
5. Der Lieferant verpflichtet sich, die Werkzeuge bzw. Betriebsmittel während 3 Jahren nach der letzten Lieferung für den

Besteller aufzubewahren. Wird vor Ablauf dieser Frist vom Besteller mitgeteilt, dass innerhalb eines Zeitraumes von bis zu einem weiteren Jahr Bestellungen aufgegeben werden, so ist der Lieferant zur Aufbewahrung für diese Zeit verpflichtet. Andernfalls kann er frei über das Werkzeug bzw. Betriebsmittel verfügen.

XIV. Gegenansprüche, Übertragbarkeit

1. Aufrechnungsrechte stehen dem Besteller nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder vom Lieferanten anerkannt sind. Außerdem ist der Besteller zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.
2. Der Besteller kann Rechte aus Verträgen, die er mit dem Lieferanten geschlossen hat, nur mit Zustimmung des Lieferanten abtreten.

XV. Recht des Lieferanten zum Rücktritt, Kündigung unbefristeter Verträge

1. Für den Fall eines unvorhergesehenen, vom Lieferanten nicht zu vertretenden Ereignisses, welches die wirtschaftliche Bedeutung oder den Inhalt der Leistung erheblich verändert oder auf den Betrieb des Lieferanten erheblich einwirkt und für den Fall nachträglich sich herausstellender, nicht vom Lieferanten zu vertretender Unmöglichkeit, steht dem Lieferanten das Recht zu, vom Vertrag ganz oder zum Teil zurückzutreten, es sei denn, dem Besteller ist ein teilweiser Rücktritt nicht zuzumuten. Weitergehende gesetzliche Rücktrittsrechte werden durch diese Regelung nicht berührt.
2. Schadensersatzansprüche des Bestellers wegen eines solchen Rücktritts bestehen nicht. Will der Lieferant vom Rücktrittsrecht Gebrauch machen, so hat er dies dem Besteller mitzuteilen, und zwar auch dann, wenn zunächst mit dem Besteller eine Verlängerung der Lieferfrist vereinbart war.
3. Unbefristete Verträge sind vom Lieferanten mit einer Frist von 3 Monaten kündbar.

XVI. Datenschutz

1. Der Besteller verpflichtet sich, von allen Personen welche in seinem Namen oder in seinem Auftrag mit dem Lieferanten kommunizieren, rechtswirksame Erklärungen einzuholen, aufgrund derer diese Personen ihr Einverständnis dazu erklären, dass der Lieferant die personenbezogenen Daten dieser Personen zu Zwecken der Bearbeitung und Abwicklung bereits abgeschlossener Geschäftsvorgänge und des laufenden Geschäfts, zur Anbahnung neuer Verträge bzw. für ähnliche geschäftliche Kontakte erheben, speichern, verarbeiten und nutzen darf. Personenbezogene Daten sind in diesem Zusammenhang insbesondere die Kontaktdaten wie: Name, Anschrift, Position im Unternehmen, Telefonnummer, E-Mailadresse usw. sowie Daten zu besonderen Kenntnissen, Orts- und Zeitangaben zu Besprechungen und ähnliche Daten.
2. Der Besteller verpflichtet sich, von allen Personen welche in seinem Namen oder in seinem Auftrag mit dem Lieferanten kommunizieren, rechtswirksame Erklärungen einzuholen, aufgrund derer diese Personen ausdrücklich ihr Einverständnis dazu erklären, dass der Lieferant die personenbezogenen Daten dieser Personen zu Zwecken der Bearbeitung und Abwicklung bereits abgeschlossener Geschäftsvorgänge und des laufenden Geschäfts, zur Anbahnung neuer Verträge bzw. für ähnliche geschäftliche Kontakte an Dritte übermitteln darf.
3. Der Besteller verpflichtet sich, von allen Personen welche in seinem Namen oder in seinem Auftrag mit dem Lieferanten kommunizieren, rechtswirksame Erklärungen einzuholen, aufgrund derer diese Personen ausdrücklich ihr Einverständnis

nis dazu erklären, dass der Lieferant die personenbezogenen Daten dieser Personen nur auf ausdrückliche Aufforderung der betroffenen Person löschen muss.

4. Rechtswirksam im Sinne der vorstehenden Regelungen bedeutet, dass der Besteller selbsttätig die nach dem Datenschutzrecht und dem allgemeinen Schuldrecht notwendigen Voraussetzungen einer wirksamen Erklärung ermitteln muss.
5. Liegen dem Besteller die zuvor genannten Erklärungen nicht vor, ist er verpflichtet, den Lieferanten darauf ausdrücklich schriftlich hinzuweisen.
6. Verstößt der Besteller gegen die zuvor genannte Hinweispflicht oder stellt sich im Nachhinein heraus, dass die vom Besteller eingeholten Erklärungen ganz oder in Teilen unwirksam sind, so stellt der Besteller den Lieferanten von Forderungen frei, die Dritte im Zusammenhang mit diesen Vertragsverletzungen gegen den Lieferanten erheben. Die dem Lieferanten in diesem Zusammenhang zustehenden gesetzlichen Schadensersatzansprüche bleiben unberührt.
7. Im Übrigen wird der Lieferant personenbezogenen Daten des Bestellers entsprechend dem Bundesdatenschutzgesetz behandeln.

XVII. Erfüllungsort, Gerichtsstand, sonstiges

1. Sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde, ist der Geschäftssitz des Lieferanten Erfüllungsort.
2. Ist der Besteller Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder Träger öffentlich-rechtlichen Sondervermögens, ist der Gerichtsstand das für den Geschäftssitz des Lieferanten zuständige Gericht. Der Lieferant ist jedoch berechtigt, den Besteller auch an jedem anderen zulässigen Gerichtsstand zu verklagen.
3. Sollte eine Bestimmung dieser Bedingungen oder der Teil einer Bestimmung unwirksam sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen bzw. der übrige Teil der Bestimmung wirksam.

XVIII. Internationaler Vertragspartner

Sofern der Besteller seine Niederlassung im Ausland hat, gilt ergänzend und ggf. abweichend zu dem Vorhergesagten folgendes:

1. Es gilt ausschließlich deutsches Recht.
2. Im Falle von widersprüchlichen Vertragsangeboten und Annahmeerklärungen gilt die Lieferung als neues Angebot entsprechend der Bedingungen der letzten Erklärung des Lieferanten.
3. Schuldet der Lieferant eine Stückschuld, so schuldet er im Falle einer mangelhaften Lieferung eine Ersatzlieferung nur dann, wenn er dem zustimmt.

4. Der Besteller verliert das Recht, sich auf die Vertragswidrigkeit der Ware zu berufen, wenn er sie nicht spätestens innerhalb von 12 Monaten, nachdem ihm die Ware tatsächlich übergeben worden ist, dem Lieferanten anzeigt.
5. Sofern eine der Regelungen der Ziffer XVIII. im Widerspruch zu den übrigen Allgemeinen Liefer- und Zahlungsbedingungen steht, geht die Regelung der Ziffer XVIII. vor.
6. Vertragssprache ist deutsch. Soweit sich die Vertragspartner daneben einer anderen Sprache bedienen, hat der deutsche Wortlaut Vorrang.

Hinweis:

Der Lieferant speichert personenbezogene Daten seiner Kunden. Dabei hält er sich an die gesetzlichen Bestimmungen. Die Speicherung erfolgt zu Zwecken der Bearbeitung und Abwicklung bereits abgeschlossener Geschäftsvorgänge und des laufenden Geschäfts, zur Anbahnung neuer Verträge bzw. für ähnliche geschäftliche Kontakte.

Der Besteller kann im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen Auskunft hinsichtlich der über ihn beim Lieferanten gespeicherten personenbezogenen Daten verlangen. Sollte der Besteller in dem Verhalten des Lieferanten einen Verstoß gegen geltendes Recht erkennen, möge er sich direkt an den Lieferanten wenden. Im Falle einer berechtigten Reklamation wird der Lieferant den Verstoß dann sofort einstellen. Einer Abmahnung oder gerichtlichen Geltendmachung bedarf es in solchen Fällen nicht. Sollte der Besteller die Verletzung geltenden Rechts im Wege einer Abmahnung oder gerichtlich geltend machen, weist der Lieferant darauf hin, dass der Besteller die dadurch entstehenden Kosten wegen fehlender Wiederholungsgefahr selbst zu tragen hat.

Verstöße gegen geltendes Recht können anonym über unser Hinweisgebersystem gemeldet werden. Informationen hierzu finden sie auf unserer Homepage unter <https://www.the-horngroup.com/>

Stand: September 2026